Flurgrenze
Flurstücksgrenze vorh.
Flurstücksgrenze gepl.
Mauer
Böschungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
öffentliche Gebäude
offene Hallen
Durchfahrten

SD Satteldach
WD Walmdach
FD Flachdach
PD Pultdach
TrH Traufhöhe

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Zu- und Ausfahrtsverbot
Sichtflächen (v.der Bebauung freizuhaltende Grundstücke) (Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm)

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete	III	Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)
WR	Reine Wohngebiete	(II)	Zahl d. Vollgeschosse (zwingend)
WA	Allgemeine Wohngebiete	0,4	GRZ Grundflächenzahl
MD	Dorfgebiete	(0,7)	GFZ Geschoßflächenzahl
MI	Mischgebiete	3,0	BMZ Baumassenzahl
MK	Kerngebiete	o	offene Bauweise
GE	Gewerbegebiete		nur Einzelhäuser zul.
GI	Industriegebiete		nur Doppelhäuser zul.
SW	Wochenendhausgebiete	g	geschlossene Bauweise
SO	Sondergebiete		

Baulinie
Baugrenze
Flächen für Stellplätze oder Garagen
St Stellplätze
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Firstrichtung

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Gebäude bzw. Gebäudeteile, die aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beseitigt werden müssen.

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Elektrizitätswerk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformerstation
Pumpwerk
Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk
Wasserwerk
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage

Grünflächen
Parkanlage
Zeltplatz
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen
Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen
Pflanzgebot für Einzelbäume
Pflanzgebot für Baumgruppen
Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen
Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
Wasserschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven
Greven, den 10. 3. 80
Techn. Beigeordneter
(Delklock)

Dieser Plan ist gem. §2(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung **vom 18.8.976 (BGBl. I S.2256)** mit den Mindestfassetzungen des §30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 15.5.79 aufgestellt worden.

SICKMANN stellv. Bürgermeister — ALTENHÖVEL Ratsherr — ROTTKORD Schriftführer

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. §2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 15.5.1979 beschlossenen Form am 27.5.80 stattgefunden hat. (Bürgerversammlung)

~~Gem. §2a (4) BBauG hat der Rat am ... der Bürgerbeteiligung abgesehen.~~

Greven, den 27.5.1980

DELKLOCK
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung u. Begründung wurde im Entwurf gem. §2a, Abs.6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 4.11.80 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

HELMIG Bürgermeister — RUNDE Ratsherr — BLOM Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 31.3.81 gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.

SICKMANN stellv. Bürgermeister — SIEMON Ratsherr — GRINGEL Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom 22.7.81 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
35.2.1-5204-
i. A. FEHMER
Reg. Baurat

Die Gestaltungssatzung wurde gemäß §103 Bau O NW mit Verfügung vom genehmigt.

Steinfurt, den

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.:
im Auftrage

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §2 u. 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GVNW 75 S. 91/ SGV NW 2023) -GO- **zuletzt geändert durch Gesetz** am 15.5.79 (GV NW S.408) **im Amtsblatt** der Stadt Greven Nr. 15 /1979 Erscheinungstag 19.6.79 **bekanntgemacht.**
Greven, den 19.6.79

Der Stadtdirektor
i. A.
HINZ

Kartengrundlage
Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt u. Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 3. 3. 80

STAMM
Vermessungsdirektor

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 4.11.80 hat dieser Plan nebst textl. Ergänzung und Begründung im Entwurf gem. §2a, Abs.6 des BBauG in der Zeit vom 24.11.80 bis 29.12.80 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
i. A.
HINZ

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am gemäß §103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232), **zuletzt geändert beschlossen**

Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan liegt gemäß §12 BBauG mit Begründung seit dem zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u. die Gestaltungssatzung sowie Ort u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 17/81 Erscheinungstag 13.8.81 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des §44c Abs.1 Satz 1u.2 und Abs.2 und §155a BBauG sowie auf §4 Abs.6, GO NW.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.
Greven, den 13.8.81

Helmig
Bürgermeister

Stadt Greven

2. Änderung zum Bebauungsplan - Nr. 43.6 „Münsterstraße Nord" (Ost)

Änderungsbereich

M. 1 : 500